



Gemeinde Fahrwangen

Benützungsreglement für

- Bezirksschulhaus mit Aula
- Primarschulhaus mit Aula und ehemaliger Turnhalle
- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- Kindergarten
- Umgebungsanlagen mit Schulhaus-, Spiel- und Sportplätzen

Benützungsreglement

für die Schulanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet sowohl die regelmässige wie auch die sporadische Benützung von den Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen, nämlich

- Bezirksschulhaus mit Aula (inkl. "Variel"-Schulhaus)
- Primarschulhaus mit Aula und ehemaliger Turnhalle
- Kindergarten
(nachfolgend: Schulhäuser)

sowie

- Mehrzweckhalle und Turnhalle
- Umgebungsanlagen mit Schulhaus-, Spiel- und Sportplätzen.

Die Zivilschutzanlagen unter dem Bezirksschulhaus und die Militärunterkunft sind von diesem Reglement ausgenommen. Ihre Benützung wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat geregelt, welcher auch mit dem Chef ZSO zusammen die Aufsicht über diese Räumlichkeiten ausübt.

Ebenfalls von diesem Reglement ausgenommen ist die Notschlafstelle in der Mehrzweckhalle sowie die Bibliothek/Ludothek, deren Benützung in gesonderten Reglementen geregelt ist.

Art. 2

Die Schulanlagen dienen bestimmungsgemäss dem nach Stundenplan zu erteilenden Unterricht der Schulen sowie weiteren schulinternen Bedürfnissen. Dabei ist die Musikschule der Volksschule gleich gestellt.

Die Benützung einzelner Räume der Schulanlagen ausserhalb der von der Schule benötigten Zeit ist bewilligungspflichtig und nach Massgabe dieses Reglements eingeschränkt.

Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

Art. 3

Die zuständige Schulpflege ist die Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Schulhäuser (ohne Zivilschutzanlage und Bibliothek/Ludothek) mit den Schulhausumgebungsanlagen. Sie kann ihre Kompetenzen teilweise oder ganz an die Schulleitung delegieren.

Der Gemeinderat ist die Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle sowie der Spiel-/Sportplätze. Für die Benützung dieser Anlagen durch die Schule im Rahmen des Stundenplans überträgt er diese Kompetenz an die zuständige Schulpflege, sobald er im Besitz des gültigen Stunden-, Projekt- und Sporttag-Plans ist.

Art. 4

Jede Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen berücksichtigt folgende Prioritäten:

- Zuerst die Bedürfnisse der Gemeinde und der Schule, dann die nichtkommerziellen Bedürfnisse ortsansässiger Vereine, Organisationen und politischen Parteien oder deren gemeinnützige Anlässe.
- Eine noch tiefere Priorität haben die, durch die Ortsvereine organisierten Anlässe mit einem direkten oder indirekten kommerziellen Hintergrund wie Vorführungen mit Eintrittsgeld, Anlässe mit Werbung zugunsten Dritter oder Vorträge mit kommerziellem Hintergrund.
- Private Anlässe der Gemeindeglieder haben die tiefste Priorität. Andere Anlässe werden nur ausnahmsweise bewilligt.

Bei der Erteilung einer Bewilligung muss die zuständige Behörde die Abwarte rechtzeitig orientieren. Sie ist auch für ein zumutbares Dienstaufgebot des zuständigen Abwarts verantwortlich.

Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung. Jede Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse letztinstanzlich.

Art. 5

Die Schulleitung regelt nach Absprache mit der Schulpflege die Aufsicht über die Benützung der Schulanlagen durch die Schule (bzw. durch die von ihr geleitete Schulstufe).

Der zuständige Hauswart übt die Aufsicht über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen. Insbesondere überwacht er die Einhaltung des Benützungsreglements sowie der Auflagen der Benützungsbewilligung. Bei kleineren Verstössen versucht er, mittels Aussprache eine Besserung zu erwirken. Gelingt dies nicht und/oder bei groben Verstössen meldet er den Sachverhalt unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

Der Gemeinderat ist berechtigt, stichprobenweise Kontrollen der Benützung der Schulanlagen durchzuführen, muss aber jede Störung des Unterrichts vermeiden.

Art. 6

Jede Organisation, welche Schulanlagen benützen will, bezeichnet eine Person (nachfolgend: verantwortliche Person), die dafür verantwortlich ist, dass die Vorschriften des Benützungsreglements sowie die ev. Auflagen eingehalten werden. Die verantwortliche Person wird in der Bewilligung genannt.

Bei regelmässiger Benützung von Lokalen durch Vereine kann der Hauswart im Einvernehmen mit dem betreffenden Präsidenten, bzw. mit der verantwortlichen Person vereinbar-

en, dass der Verein für das Fensterschliessen, die Kontrolle der Duschen, Lichterlöschen und Abschliessen der Lokale und des Schulhauses besorgt ist.

Wird im Rahmen der erteilten Bewilligungen zur Benützung von Schulanlagen eine leihweise Abgabe des Schlüssels zu Räumlichkeiten der Schulanlagen vereinbart, so stellt die verantwortliche Person sicher, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich verwendet wird. Im Falle des Schlüsselverlustes haftet die verantwortliche Person für ev. entstandene Schäden sowie für den ev. notwendigen Schliesssystemersatz.

Die Abgabe des Schlüssels erfolgt durch den zuständigen Hauswart gegen Quittung.

Art. 7

In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten und entsprechende Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Bei jeder Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden, Anlagen, Geräten, Mobiliar und Einrichtungen haftet der, bzw. die verursachenden Benützer, bzw. Benützerin auch dann, wenn der Schaden ohne Absicht entstanden ist; die Schüler haften jedoch nur bei einer fahrlässigen Handlung. Kann die verursachende Person nicht ermittelt werden oder deckt sie den Schaden nicht, so ist die verantwortliche Person persönlich und solidarisch mit den Benützern haftbar.

Art. 8

Schüler dürfen sich nur im Beisein des Lehrers oder des Sportleiters in der Mehrzweck- und Turnhalle aufhalten.

Die Schulleitung regelt den Schüleraufenthalt in den Schulhäusern und auf den Schulhausplätzen.

Art. 9

In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot. Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden.

Art. 10

Jedes Hantieren an den Heizungs- und Ventilationsvorrichtungen, an der Beleuchtung und an anderen Einrichtungen ist Unberechtigten untersagt.

Art. 11

Anträge bezüglich des baulichen Unterhalts der Schulhäuser und des Mobiliars sind über die Schulpflege an den Gemeinderat zu stellen. Droht Unfallgefahr oder entsteht grösserer Schaden bei Unterlassung einer Unterhaltsmassnahme, muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

Diese Bestimmung entbindet den Hauswart seiner direkten Meldepflicht nicht.

Art. 12

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, sofern nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Haftpflicht der Gemeinde gegeben ist.

Art. 13

Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005. Für die Kosten solcher Vorkehren hat der Veranstalter aufzukommen.

Anlässe, bei denen ausnahmsweise Rauchen bewilligt wurde, gelten generell als Anlass mit erhöhter Brandgefahr.

II. Jahresplan**Art. 14**

Die Schulpflege erstellt jeweils auf Schuljahresbeginn einen vollständigen Wochenbelegungsplan für die regelmässige Benützung der Aulen und anderer Schulhausräume durch die Schule, Musikschule, ev. Musik-/Gesangvereine sowie ev. Kurse.

Dieser Jahresbelegungsplan ist zur Orientierung dem Hauswart und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 15

Anlässlich der jährlichen Konferenz der Vereinspräsidenten wird unter Mitwirkung der Schulpflege und des Gemeinderats ein Jahresplan für die regelmässigen und einmaligen Belegungen der Mehrzweck-, Turnhalle und der Sport-/Spielplätze für Übungen, Wettkämpfe und Anlässe erstellt. Dabei soll den Wünschen der Vereine soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Dieser Jahresplan gilt als ein fristgerechtes Gesuch für eine Benutzungsbewilligung, die auch vom Gemeinderat erteilt wird, sobald die verantwortliche Person nach Art. 21 c) und ev. weitere Angabe gemäss Art. 21 f) und g) schriftlich hinterlegt werden.

Dieser Jahresplan ist dem Hauswart, allen Vereinen und der Schulpflege zur Orientierung zuzustellen.

Der Gemeinderat behält sich vor, einem Anlass gemäss Jahresplan die Benutzungsbewilligung aus wichtigem Grund oder wegen eines nicht voraussehbaren Eigenbedarfs zu widerrufen.

III. Schulräume

Art. 16

Schulräume werden in der Regel nur zu Unterrichts- und Bildungszwecken zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung der Schulräume zu Erwerbszwecken werden keine Bewilligungen erteilt.

Art. 17

Während der Hauptreinigung in den Sommerferien dürfen die Schulräume nicht benützt werden. Baulicher Unterhalt der Schulhäuser kann ebenfalls zu Benützungseinschränkungen führen.

IV. Aulen und ehemalige Turnhalle

Art. 18

Die Aulen dienen auch den Musik- und Gesangsvereinen als Probelokal. Ihnen steht der Flügel zur Verfügung. Die ehemalige Turnhalle steht weiteren Benützern ebenfalls zur Verfügung.

Das Bereitstellen und Versorgen der Stühle ist Sache der Vereine.

Art. 19

Nach Anhören der Vereine erstellt die Schulpflege jährlich den Benützungsplan für die Aulen.

V. Mehrzweck- und Turnhalle

Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe

Art. 20

Die Mehrzweckhalle steht, nebst dem Sportunterricht, bzw. der Sportausübung von Schulen und Vereinen, mit den Nebenanlagen (Bühne, Office, Umkleideräume) auch für andere Vereinsanlässe und Veranstaltungen zur Verfügung (siehe Art. 4 Allg. Bestimmungen). Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Benützung der Mehrzweckhalle auch für grosse Veranstaltungen (Firmen, Militär) bewilligen.

Art. 21

Ein Gesuch für die Bewilligung einer Benützung der Mehrzweckhalle muss mindestens 5 Wochen vor dem Anlass mittels des entsprechenden Formulars dem Gemeinderat zugestellt werden. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Vereins, der Organisation oder der Privatperson
- b) Datum und Zeitrahmen des Anlasses
- c) Name und eindeutige Adresse der verantwortlichen Person (siehe Art. 6 Allg. Bestimmungen)
- d) Art des Anlasses
- e) Die erwartete Anzahl teilnehmender Personen
- f) Die gewünschte Infrastruktur (Bestuhlung, Bühne und/oder Küche usw.)
- g) Eventuelle Zusatzanträge wie auf Gewährung einer Frist zur Aufstellung und Aufräumung der Dekoration, auf Aufhebung von Rauch-/Alkoholkonsumverbots o.ä.

Unvollständige Gesuche werden zur Komplettierung zurückgewiesen.

Werden zurückgewiesene oder abgelehnte Gesuche für den gleichen Anlass nochmals, ev. ergänzt oder modifiziert eingereicht, beginnt die Frist zur Einreichung des Gesuchs von neuem.

Art. 22

Die benötigten Räume können nach Absprache mit dem Hauswart von den Veranstaltern übernommen werden. Sie müssen jeweils wieder am darauf folgenden Werktag dem Schulunterricht gereinigt zur Verfügung stehen, ausgenommen am Meitlimontag-Anlass.

Art. 23

Die in der Mehrzweckhalle notwendigen Proben für Anlässe müssen bereits im Gesuch für die Benützungsbewilligung vermerkt werden. Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass sie nach Möglichkeit nicht mit den bewilligten regelmässigen Übungen anderer Vereine zusammenfallen. Diesbezüglich haben sich die Vereine untereinander zu verständigen; nötigenfalls entscheidet der Gemeinderat.

Für Proben kann die Turnhalle an vier Abenden, frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung belegt werden. Die betreffenden Vereine (siehe Belegungsplan) und der Hauswart müssen mindestens 3 Wochen vorher orientiert werden.

Art. 24

Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart die benutzten Räume, Einrichtungen und das Mobiliar im Beisein der für den Anlass verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung. Er erstellt einen Übergabebericht, der beidseitig zu unterzeichnen ist.

Der Hauswart bestimmt den Übernahme- und Abgabe-Zeitpunkt.

Beinhaltet die Benützungsbewilligung auch eine (leihweise) Schlüsselabgabe, vereinbart die verantwortliche Person mit dem Hauswart die Schlüsselübergabe zu den betroffenen Räumlichkeiten. In der Regel erfolgt die Schlüsselübergabe und -rückgabe im Rahmen der Raumübernahme und -abgabe.

Art. 25

Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie das Versorgen, Aufräumen und Reinigen erfolgt durch die Veranstalter. Die Küche, WC-Anlagen, Foyer und Treppenhaus sind sauber gereinigt abzugeben. Die Turnhalle und die Bühne müssen besenrein übergeben werden.

Die verantwortliche Person des Bewilligungsinhabers ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Sie sorgt auch dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Mehrzweck-, bzw. Turnhalle von den Besuchern verlassen wird.

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Eine Schulanlagen-Benützungsbewilligung begründet kein Anrecht auf Parkplätze.

Regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle und Turnanlagen für sportliche Zwecke**Art. 26**

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt und gespielt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten des Turnlokals in der Garderobe anzuziehen und müssen, wenn sie auch auf den Aussenturnplätzen gebraucht werden, vor dem Betreten der Hallen gewechselt werden. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge, Nägel oder Zapfen aufweisen, die den Hallenboden beschädigen. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten. Die Vereine sind verpflichtet die Kontrolle durchzuführen.

Art. 27

Bei Ballspielen ist der Betrieb so zu gestalten, dass die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Das Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Spezialbällen (Filzbälle) gestattet.

Art. 28

Nach Benützung sind Geräte und Spielmaterial sauber an die betreffenden Plätze zu versorgen. Der Boden ist von Magnesia zu säubern.

Art. 29

Das Öffnen und Schliessen der Türen ist Sache des Hauswarts oder des Raumschlüsselbesitzers (falls der Benutzer den Schlüssel erhalten hat, siehe Art. 6). Alle Lichter müssen gelöscht werden und die Gebäulichkeiten sind um 22.15 Uhr zu verlassen.

Art. 30

Das Telefon im Turnlehrerzimmer steht den Vereinen nur im Notfall zur Verfügung.

Art. 31

Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts aus den Anlagen entfernt werden.

Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle nur auf Matten gestattet.

Kugelstossen, Speer- und Diskuswerfen sind nur in den entsprechenden Anlagen vorzunehmen.

Art. 32

Die Benützung der Duschen muss vom Hauswart gestattet werden; er bestimmt auch die Dauer.

Zusatzbestimmungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle durch die Schule

Art. 33

Das Telefon im Turnlehrerzimmer darf nur in dringenden Fällen benützt werden.

Art. 34

Für das Sanitätsmaterial ist der Hauswart verantwortlich.

Art. 35

Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Turnmaterialverwalters oder Hauswarts aus den Anlagen entfernt werden.

Art. 36

Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle nur auf Matten gestattet.

Kugelstossen, Speer- und Diskuswerfen sind nur in den entsprechenden Anlagen vorzunehmen.

VI. Rasen- und Trockenspielflächen

Art. 37

Zur Schonung des Rasens darf die Grünfläche nur bei trockenem Boden betreten werden. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen entscheidet der zuständige Hauswart über die Benützung der Rasenspielflächen. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Anlagen zu treffen, insbesondere auch die Benützung der Anlagen für längere Zeit gänzlich zu untersagen, wenn besondere Umstände, wie Trocken- und Regenperioden, es im Interesse der Plätze erfordern.

Art. 38

Die Benützung der Spielplätze hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

Art. 39

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen weder von den Lehrpersonen und Schulkindern noch von anderen Benützern Änderungen vorgenommen werden.

Art. 40

Die Benützer sind verpflichtet, die Plätze nach Beendigung ihrer Übungen zu säubern. Die Benützer sind ferner gehalten, vor dem Verlassen des Platzes die Sprunggruben zu rechen und das transportable Übungsmaterial ordnungsgemäss zu versorgen. Nach Ablauf der Spiel- und Sportsaison werden die Aussengeräte (Sprunghügel etc.) durch den Turnhallenwart wintersicher versorgt.

Art. 41

Das Kugel- und Steinstossen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen usw. ist auf andern als dafür eingerichteten Plätzen untersagt. Es darf nur unter Aufsicht einer Lehr-, bzw. einer beauftragten Person, welche die nötigen Sicherheitsmassnahmen durchsetzt, ausgeübt werden.

Art. 42

Der Trockenplatz darf nicht mit Schuhen mit Eisenbeschlägen, Nägeln oder Zapfen betreten werden.

Art. 43

Auf der Spielwiese sind Stollenschuhe verboten. Das Fussballspielen auf der Spielwiese und dem Trockenplatz zu Trainingszwecken ist gestattet.

Art. 44

Das Befahren der Spielwiese und des Trockenplatzes mit Motorfahrzeugen oder mit schweren Transportmitteln ist untersagt. Für Materialtransport zu und von der Mehrzweckhalle für Unterricht oder Anlass muss einer Anweisung des Hauswarts Folge geleistet werden. Das Aufstellen von Anlagen oder Einrichtungen mit kleiner Auflagefläche und/oder grosser Belastung bedarf einer Bewilligung des Hauswarts.

Art. 45

Auf benachbarte öffentliche und private Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Die Ruhe der Nachbarschaft soll durch den Turn- und Sportbetrieb nach Möglichkeit nicht gestört werden.

VII. Gebühren

Art. 46

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art. 47

Als Anerkennung des Beitrags der Ortsvereine und der örtlichen politischen Parteien zum Wohle der Bevölkerung erlässt die Gemeinde jedem Ortsverein diese Gebühr für jeweils einen Anlass im Jahr (nicht kumulierbar über mehrere Jahre).

Art. 48

Ortsansässige Turn- und Sportvereine, welche regelmässige Sport- oder Turnübungen für eigene Mitglieder und/oder für die Gemeindeeinwohner anbieten, bzw. durchführen, sind für die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle im Rahmen des Jahresplanes gemäss Art. 15 von einer Benützungsgebühr befreit. Der Gemeinderat kann jedoch in begründeten Fällen eine angemessene Abgeltung einer aussergewöhnlichen Beanspruchung des Hauswarts dem Verein in Rechnung stellen.

Art. 49

Ortsansässige Musik- und Gesangvereine sind für die Benützung der Aulen zur Proben von einer Benützungsgebühr befreit.

Art. 50

Die Höhe der Benützungsgebühr richtet sich nach der Art des Anlasses, bzw. des Veranstalters gemäss Aufstellung im Anhang.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Benützungsgebühr herab- oder heraufsetzen.

Art. 51

Die Benützungsgebühr ist bei Erteilung der Benützungsbewilligung fällig. Die Benützungsbewilligung verfällt, wenn die Benützungsgebühr bis zum Anlass nicht entrichtet wurde.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

Vereine und Veranstalter, in deren Benützungszeit wiederholt Verstösse gegen dieses Reglement vorgekommen sind, können von der Benützung der Räume und Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Art. 56

Das Reglement tritt am 14. August 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Gemeinde Fahrwangen

Benützungsreglement Schulanlagen

Fahrwangen, 08. Mai 2006

SCHULPFLEGE FAHRWANGEN

Ruggero De Vita, Präsident:

Esther Kaufmann, Schulsekretärin:

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Marlène Campiche, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindeschreiber:

Anhang

Gebührenordnung

1. Benützung der Mehrzweckhalle

1.1	Anlass eines Ortsvereines ohne Eintritt und ohne Konsumation	Fr.	300.–
1.2	Anlass eines Ortsvereines mit Eintritt, jedoch ohne Konsumation	Fr.	400.–
1.3	Anlass eines Ortsvereines ohne Eintritt, jedoch mit Konsumation	Fr.	400.–
1.4	Anlass eines Ortsvereines mit Eintritt und mit Konsumation	Fr.	800.–
1.5	Eine Wiederholung desselben Anlasses gem. 1.4 innerhalb von 8 Tagen	Fr.	400.–
1.6	Anlass eines auswärtigen Vereines ohne Eintritt und ohne Konsumation	Fr.	450.–
1.7	Anlass eines auswärtigen Vereines mit Eintritt, jedoch ohne Konsumation	Fr.	600.–
1.8	Anlass eines auswärtigen Vereines ohne Eintritt, jedoch mit Konsumation	Fr.	600.–
1.9	Anlass eines auswärtigen Vereines mit Eintritt und mit Konsumation	Fr.	1200.–
1.10	Eine Wiederholung desselben Anlasses gem. 1.9 innerhalb von 8 Tagen	Fr.	600.–
1.11	Private Anlässe wie Familien-, Hochzeitsfeste und dgl.	Fr.	1200.–
1.12	Einmalige Benützung zu einer kommerziellen Leistungserbringung	Fr.	1600.–

Die obgenannten Gebühren schliessen eine Leistungserbringung des Hauswarts für Instruktion, Übergabe und Abnahme im Umfang von max. 3 Arbeitsstunden ein. Jede weitere Beanspruchung des Hauswarts, insbesondere für eine Zusatzreinigung, Aufräumen oder Bestuhlung wird dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Politische Parteien, kirchliche und nichtgewinnorientierte Organisationen sind den Vereinen gleich gestellt.

Für die in der obigen Aufstellung nicht aufgeführten Anlässe wie regelmässig stattfindende kommerzielle Kurse usw. bestimmt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fallmässig.

2. Benützung der Spiel- und Sportplätze

2.1	Gleichzeitige Benützung der Mehrzweckhalle und der Spiel-/Sportplätze: Zuschlag auf die Benützungsgebühr für die Mehrzweckhalle		25%
2.2	Anlass eines Ortsvereines ohne Eintritt und ohne die Mehrzweckhalle	Fr.	100.–
2.3	Anlass eines Ortsvereines mit Eintritt und ohne die Mehrzweckhalle	Fr.	150.–

Die obgenannte Gebühr schliesst eine Leistungserbringung des Hauswarts für Instruktion, Übergabe und Abnahme im Umfang von max. 1 Arbeitsstunde ein. Jede weitere Beanspruchung des Hauswarts wird dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Politische Parteien, kirchliche und nichtgewinnorientierte Organisationen sind den Vereinen gleich gestellt.

Für die in der obigen Aufstellung nicht aufgeführten Anlässe bestimmt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fallmässig.

3. Benützung der Aulen und der übrigen Schulräume

- 3.1 Die Höhe der Benützungsgebühr wird fallweise von der Schulpflege festgelegt.
- 3.2 Grundsätzlich wird jede Beanspruchung des Hauswarts dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Den ortsansässigen politischen Parteien und kirchlichen Organisationen wird keine Abwärtsleistung verrechnet.